



## Entschädigungsreglement-Revision – Bericht Stadtrat zu Motion der Kommission Gemeindeordnung und Reglemente (GOR) zur Revision des Entschädigungsreglements

### Kurzinformation

Die Vergütung der Kommissionen des Einwohnerrats im Geschäftsreglement für den Einwohnerrat (ESL 131.1) und die Vergütung der übrigen Kommissionen im Entschädigungsreglement sind aktuell nicht einheitlich geregelt.

Zwecks Anpassung der Bestimmungen im Entschädigungsreglement überwies die Kommission Gemeindeordnung und Reglemente (GOR) am 27. September 2023 die Motion der (Nr. 2023/188) an den Stadtrat. Im Reglementsentwurf (Anhang I) und der Synopse (Anhang II) ist der direkte Vergleich der zur Vereinheitlichung geplanten Änderungen ersichtlich.

Mit der Teilrevision des Entschädigungsreglements, welche den Anliegen der Motion Rechnung trägt, sind im Wesentlichen die folgenden Änderungen verbunden:

- Harmonisierung der Bestimmungen des Geschäftsreglements für den Einwohnerrat und des Entschädigungsreglements;
- Bestimmung über den Spesenersatz von Behördenmitgliedern;
- Festlegung der Mandatsentschädigungen.

Zur Klärung der verwendeten Begrifflichkeiten wird die Unterscheidung zwischen Sitzungsgeldpauschale und Spesenersatz des Stadtrats präzisiert. Reglements wesentliche Bestimmungen der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen (Entschädigungsverordnung, ESL 142.11) werden im Sinne der Motion in das Reglement überführt.

Im Zusammenhang mit § 3 Absatz 4 Entschädigungsreglement wurde auch die Mandatsentschädigung der Stadtratsmitglieder überprüft. Der Stadtrat beantragt keine Anpassung.

<b>Anträge</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Der Einwohnerrat genehmigt die Teilrevision des Reglements über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen (ESL 142.1) gemäss Entwurf und Synopse im Anhang.</li><li>2. Die Reglementsänderungen treten per 1. Juni 2024 in Kraft.</li><li>3. Der Einwohnerrat schreibt die Motion Nr. 2023-188 «Revision des Entschädigungsreglements» der GOR als erfüllt ab.</li></ol>				
	<p>Liestal, 5. Dezember 2023</p> <p style="text-align: center;">Für den Stadtrat Liestal</p> <table><tr><td>Der Stadtpräsident</td><td>Der Stadtverwalter</td></tr><tr><td>Daniel Spinnler</td><td>Marcel Meichtry</td></tr></table>	Der Stadtpräsident	Der Stadtverwalter	Daniel Spinnler	Marcel Meichtry
Der Stadtpräsident	Der Stadtverwalter				
Daniel Spinnler	Marcel Meichtry				

## DETAILINFORMATIONEN

### 1. Ausgangslage

Mit Beschluss des Einwohnerrats vom 10. April 2019 wurde das Entschädigungsreglement letztmals angepasst. Neuer Anstoss bot die Teilrevision des Geschäftsreglements für den Einwohnerrats vom 28. Juni 2023, welche eine Motion der GOR (Nr. 2023/188) zur Folge hatte. Diese wurde am 27. September 2023 an den Stadtrat überwiesen. Die Motion hat folgenden Wortlaut:

*«Der Einwohnerrat hat an seiner Sitzung vom 28. Juni 2023 eine Teilrevision des Geschäftsreglements beschlossen und darin neu in § 15 die Vergütung seiner Kommissionen geregelt. Im Rahmen der Vorprüfung dieses Reglements fiel der GOR auf, dass der Einwohnerrat die Vergütung seiner Kommissionen in Details anders regelt als die Vergütung anderer Kommissionen, die nach Entschädigungsreglement erfolgt. Insbesondere unterscheidet sich die Entschädigung angebrochener Stunden erheblich. Diese Unterscheidung dürfte nach Ansicht der GOR wohl sachlich nicht begründbar sein. Der GOR ist ferner aufgefallen, dass im Entschädigungsreglement eine Regelung der Spesen (ausgenommen Stadtrat) fehlt. Zudem sind in der dazugehörigen Entschädigungsverordnung diverse (indexierte) Pauschalentschädigungen für bestimmte Funktionen vorgesehen. Diese Entschädigungen mögen ihre Berechtigung haben, sie widersprechen jedoch dem Entschädigungsreglement resp. haben zumindest keine formalgesetzliche Grundlage.*

*Der Stadtrat hat daher nachfolgende Punkte des Entschädigungsreglements zu prüfen und eine entsprechende Revisionsvorlage dem Einwohnerrat zu unterbreiten, beinhaltend:*

- *eine Harmonisierung der Bestimmungen über die stundenweise Entschädigung (inkl. Abrechnung von Teilstunden) mit § 15 Geschäftsreglement*
- *grundsätzliche Bestimmungen über den Spesenersatz von Behörden etc. ausser dem Stadtrat (Details wären der Verordnung vorbehalten)*
- *eine Definition der Ämter, für welche Pauschalentschädigungen (zusätzlich oder anstelle des Sitzungsgeldes) entrichtet werden inkl. Festlegung der Grundsätze der Bemessung dieser Entschädigungen.*

#### Antrag

*Der Stadtrat wird verpflichtet, eine Vorlage über die Teilrevision des Reglements über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen (ESL 142.1) im Sinne der obenstehenden Erwägungen zu erarbeiten und dem Einwohnerrat zu unterbreiten.»*

### 2. Lösungsvorschlag

Der Stadtrat legt dem Einwohnerrat den Entwurf zur Teilrevision des Entschädigungsreglements vor (vgl. Anhang I).

Im Zuge der beantragten Teilrevision hat der Stadtrat auch die gemäss § 3 Abs. 4 Entschädigungsreglement geregelte Überprüfung der eigenen Mandatsentschädigungen vorgenommen. Aufgrund der relativ jungen Erhöhung im Jahr 2019 und der schlechten Finanzlage der Stadt Liestal verzichtet der Stadtrat – trotz Teuerung – darauf, beim Einwohnerrat eine Anpassung der Mandatsentschädigung zu beantragen. Er erlaubt sich lediglich eine begriffliche Präzisierung in § 3 Abs. 3 Entschädigungsreglement vorzunehmen, indem der «ordentliche Spesenersatz» von pauschal CHF 500.– pro Monat als «Sitzungsgeldpauschale» definiert wird. Diese Bezeichnung lässt sich besser in die Systematik des Reglements einordnen, womit mit der Entschädigung die Teilnahme

an sämtlichen Sitzungen abgegolten wird. Diese Bezeichnung verhindert auch eine mögliche Verwechslung mit dem Begriff der sog. Spesenpauschale, die unter bestimmten hier nicht vorliegenden Voraussetzungen (Regelung in einem von der Steuerverwaltung genehmigten Spesenreglement; vgl. <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/steuerverwaltung/juristische-person/424>, besucht am 5. Dezember 2023) nicht versteuert wird.

(Nebenbemerkung: in der Vorlage 2017-49a wurden die Mandatsentschädigungen des Stadtrats im Vergleich zu anderen grossen Gemeinden als durchschnittlich bis hoch gewertet. Dabei wurde aber übersehen, dass in diesen Gemeinden den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten keine Pauschalentschädigungen für Sitzungen, sondern zusätzlich Sitzungsgelder analog der anderen Gremien und Behörden ausbezahlt werden).

Im Rahmen der mit dieser Vorlage vorgeschlagenen Teilrevision wurden auch die Reglemente anderer Gemeinden geprüft (z.B. diejenigen der Gemeinde Pratteln, Reinach, Lausen etc.).

Weiter wurde einerseits darauf geachtet, möglichst wenige Umstellungen am geltenden Reglement vorzunehmen. Im Wesentlichen wurden Bestimmungen aus der Verordnung ins Reglement überführt. Dem Einwohnerrat werden im Sinne der Motion folgende Anpassungen unterbreitet:

- Harmonisierung der Bestimmungen des Geschäftsreglements für den Einwohnerrat (ESL 131.1) und des Reglements über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen (ESL 142.1)
- Bestimmung über den Spesenersatz von Behördenmitgliedern gemäss Regelung des Personalrechts
- Definition der Anspruchsberechtigten einer Pauschalspesenentschädigung sowie Grundsätze der Bemessung

Die beigelegte Synopse (Anhang II) enthält in der Kommentarspalte die detaillierten Begründungen zu den Anpassungen. Der Stadtrat schlägt vor, die Teilrevision auf die neue Legislatur per 1. Juli 2024 in Kraft zu setzen. Da mit der vorgeschlagenen Teilrevision die wesentlichen Punkte im Reglement geregelt wären, würde die Entschädigungsverordnung gegenstandslos, welche gleichzeitig aufgehoben würde.

### **3. Kosten / Finanzierung**

Die grösste Kostenfolge der Vorlage ist von der Umstellung der Abrechnung von Halbstunden a Viertelstunden zu erwarten. Es liegen allerdings keine Detaildaten für die Sitzungsdauer der einzelnen Mitglieder vor, um die finanziellen Auswirkungen zu simulieren; zudem hängen die Kosten vom Sitzungsrythmus der Behörden, Kommissionen und Tätigkeiten der nebenamtlichen Funktionen ab. Es darf aber erwartet werden, dass die vorgeschlagenen Anpassungen des Reglements keine substantiellen finanziellen Auswirkungen zur Folge haben werden. Im Wesentlichen beinhalten die Änderungen die Fortführung der bisherigen Praxis. Sie basieren auf dem heutigen Reglement und der Verordnung.

### **4. Beilagen / Anhänge**

- Anhang I – Entwurf des Reglements über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen (ESL 142.1);
- Anhang II – Synopse zur Revision des Reglements über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen (ESL 142.1).



**Stadt Liestal**

---

**REGLEMENT  
ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER  
BEHÖRDEN, KOMMISSIONEN UND  
NEBENFUNKTIONEN**

**vom 19. Dezember 2001  
in Kraft ab 01. Januar 2002<sup>1 2</sup>**

Der Einwohnerrat Liestal beschliesst, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 3 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970:

## § 1 Allgemeines

Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie Inhaberinnen und Inhaber von nebenamtlichen Funktionen beziehen für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung.

## § 2 Einwohnerrat

Der Einwohnerrat ordnet die Bezüge für sich und seine Kommissionen selbst.

## § 3 Stadtrat <sup>3</sup> 8

<sup>1</sup> Die Mandatsentschädigung beträgt brutto pro Jahr<sup>4</sup>:

a. Stadtpräsidium im Nebenamt	CHF 100'490.-
b. Vizepräsidium	CHF 50'550.-
c. übrige Mitglieder	CHF 41'940.-

<sup>2</sup> Im Bedarfsfall kann der Stadtrat eine abweichende Verteilung der Gesamtsumme vornehmen.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Stadtrates erhalten eine Sitzungsgeldentschädigung von pauschal CHF 500 monatlich. Damit sind sämtliche Sitzungen abgegolten, an denen sie aufgrund ihrer behördlichen Tätigkeit teilnehmen. Sitzungsgelder und Pauschalspesen, die Dritte ausrichten, fallen in die Stadtkasse.

~~Die Mitglieder des Stadtrates erhalten einen ordentlichen Spesenersatz von pauschal CHF 500 monatlich. Damit sind sämtliche Sitzungen, an denen sie aufgrund ihrer behördlichen Tätigkeit teilnehmen, abgegolten. Sitzungsgelder und Spesen, die Dritte ausrichten, fallen in die Stadtkasse. Die Mitglieder des Stadtrates erhalten einen ausserordentlichen, effektiven Spesenersatz für Reisen, auswärtige Verpflegung, auswärtige Unterkunft und dgl. gemäss dem kommunalen Personalrecht.~~

<sup>4</sup> Die Mitglieder des Stadtrates erhalten einen ausserordentlichen, effektiven Spesenersatz für Reisen, auswärtige Verpflegung, auswärtige Unterkunft und dgl. gemäss dem kommunalen Personalrecht. Der Stadtrat hat spätestens ein Jahr vor Beginn der neuen Amtsperiode dem Einwohnerrat eine Vorlage auf Überprüfung der Mandatsentschädigung zu unterbreiten.<sup>-5</sup>

<sup>5</sup> Der Stadtrat hat spätestens ein Jahr vor Beginn der neuen Amtsperiode dem Einwohnerrat eine Vorlage auf Überprüfung der Mandatsentschädigung zu unterbreiten.

## § 4 Übrige Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen<sup>6</sup> 8

~~4 Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde, des Schulrates für Kindergarten und Primarschule und der Kommissionen beziehen eine Entschädigung von brutto CHF 40.- pro Sitzungs- bzw. Arbeitsstunde. Bei angebrochenen Stunden werden erst ab einer vollen halben Stunde brutto CHF 20.- vergütet.~~

1. Die Mandatsentschädigung beträgt brutto pro Jahr:

a. Präsidium der Sozialhilfebehörde CHF 16'000.-

b. Präsidium des Schulrates für den Kindergarten und die Primarschule CHF 8'700.-

c. Präsidium des Wahlbüros: CHF 200.- pro Abstimmungswochenende, an dem das Präsidium die Leitung des Wahlbüros übernimmt.

2 Alle übrigen Entschädigungen regelt der Stadtrat in einer Ausführungsverordnung. Nebenamtliche Funktionen sind:

a. Getreide- und Ackerbaustelle

b. Rebwärterin/Rebwärter

c. Weitere nebenamtliche Funktionen gemäss übergeordnetem Recht oder Reglementen der Stadt Liestal.

3 Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde, des Schulrates für Kindergarten und Primarschule, der Kommissionen des Stadtrats und der nebenamtlichen Funktionen beziehen eine Entschädigung. Die Höhe des Sitzungsgeldes richtet sich nach §15 Abs. 2 des Geschäftsreglements für den Einwohnerrat (ESL 131.1)

4 Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde, des Schulrates für den Kindergarten und die Primarschule und der Kommissionen erhalten einen ausserordentlichen, effektiven Spesenersatz für Reisen, auswärtige Verpflegung, auswärtige Unterkunft und dgl. Gemäss dem kommunalen Personalrecht.

5 Die im Vorsitzende der Kommissionen (Ausnahme Subkommissionen) erhalten das doppelte Sitzungsgeld.

6 Die im Personalrecht für die Sitzungsteilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung vorgesehene Abgeltung entspricht der Entschädigung in Abs. 3 und 5.

## **§ 4 bis Übergangsbestimmung**

Aufgehoben.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion<sup>7</sup> Basel-Landschaft rückwirkend auf den 01. Januar 2002 in Kraft.

<sup>1</sup> Von der Finanz- und Kirchendirektion mit Verfügung vom 15. Februar 2002 rückwirkend genehmigt.



<sup>2</sup> Die Änderungen der Teilrevision (§§ 3, 4 und 4bis) vom 28.06.2006 wurden mit Verfügung der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft vom 29.09.2006 genehmigt und rückwirkend per 1.10.2006 in Kraft gesetzt. Änderungen durch Beschluss des Einwohnerrates vom 23.03.2009 rückwirkend auf den 01.01.2009 in Kraft gesetzt. Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion BL am 27.05.2009. Die Änderungen der Teilrevision (formellen Revision) durch Beschluss des Einwohnerrates vom 31.10.2012 genehmigt. Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion BL am 09.01.2013.

<sup>3</sup> Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 31.03.2004, genehmigt mit Entscheid der Finanz- und Kirchendirektion vom 29.09.2004, in Kraft per 1.07.2004.

<sup>4</sup> Mit Beschluss des Einwohnerrates vom 31.10.2012 gültig ab 01.07.2012. Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion BL am 09.01.2013. Änderung von § 3 Abs. 1 gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 10.04.2019 rückwirkend auf 01.01.2019 in Kraft gesetzt. Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion BL am 08.05.2019.

<sup>5</sup> Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 10.04.2019. In Kraft per 01.07.2020. Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion BL am 08.05.2019.

<sup>6</sup> Änderung durch Beschluss des Einwohnerrates vom 23.03.2009 rückwirkend auf den 01.01.2009 in Kraft gesetzt. Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion BL am 27.05.2009.

<sup>7</sup> Gem. § 2 lit. i der Verordnung über die Genehmigung der Gemeindereglemente (SGS 140.25) vom 09.03.1999, in Kraft seit 01.07.1999.

<sup>8</sup> Änderung durch Beschluss des Einwohnerrates vom ... In Kraft per ... Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion BL am ...



## Verfügung

Vom 8. Mai 2019 / DS

### Stadt Liestal: Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen - Genehmigung

I.

Am 10. April 2019 hat der Einwohnerrat der Stadt Liestal das Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen geändert. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.


II.

a) Gemäss § 168 Buchstabe b des Gemeindegesetzes (GemG, SGS 180) sind die Gemeindereglemente sowie deren Änderungen dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist die Finanz- und Kirchendirektion (§ 168 Absatz 2 GemG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung vom 24. Oktober 2017 über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gemeindenormen, SGS 140.25).

b) Die Reglementsänderung ist rechtskonform und kann genehmigt werden

III.

:// Die Änderung vom 10. April 2019 des Reglements vom 19. Dezember 2001 über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen der Stadt Liestal wird genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2019 (§ 3 Abs. 1) bzw. auf den 1. Juli 2020 (übrige Änderungen) in Kraft gesetzt.

Finanz- und Kirchendirektion  
Der Vorsteher  
  
RR Dr. A. Lauber

Verteiler:

- Stadtrat Liestal (per Mail)
- Stabsstelle Gemeinden

<u>Geltende Fassung</u> <u>Hinweis: Soweit keine analogen Bestimmungen vorhanden sind, wurde die Spalte leer gelassen.</u>	<u>Neu</u>	<u>Kommentar</u>
<p><b>§ 3 Stadtrat</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mandatsentschädigung beträgt brutto pro Jahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Stadtpräsidium im Nebenamt CHF 100'490.-</li> <li>b. Vizepräsidium CHF 50'550.-</li> <li>c. übrige Mitglieder CHF 41'940.-</li> </ul> <p><sup>2</sup> Im Bedarfsfall kann der Stadtrat eine abweichende Verteilung der Gesamtsumme vornehmen.</p> <p><sup>3</sup> Die Mitglieder des Stadtrates erhalten einen ordentlichen Spesenersatz von pauschal CHF 500 monatlich. Damit sind sämtliche Sitzungen, an denen sie aufgrund ihrer behördlichen Tätigkeit teilnehmen, abgegolten. Sitzungsgelder und Spesen, die Dritte ausrichten, fallen in die Stadtkasse. Die Mitglieder des Stadtrates erhalten einen ausserordentlichen, effektiven Spesenersatz für Reisen, auswärtige Verpflegung, auswärtige Unterkunft und dgl. gemäss dem kommunalen Personalrecht.</p>	<p><b>§ 3 Stadtrat</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mandatsentschädigung beträgt brutto pro Jahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Stadtpräsidium im Nebenamt CHF 100'490.-</li> <li>b. Vizepräsidium CHF 50'550.-</li> <li>c. übrige Mitglieder CHF 41'940.-</li> </ul> <p><sup>2</sup> Im Bedarfsfall kann der Stadtrat eine abweichende Verteilung der Gesamtsumme vornehmen.</p> <p><sup>3</sup> Die Mitglieder des Stadtrates erhalten eine Sitzungsgeldentschädigung von pauschal CHF 500 monatlich. Damit sind sämtliche Sitzungen abgegolten, an denen sie aufgrund ihrer behördlichen Tätigkeit teilnehmen. Sitzungsgelder und Pauschalspesen, die Dritte ausrichten, fallen in die Stadtkasse.</p>	<p>§ 3 Abs. 3: Mit dieser Anpassung werden zur Ausräumung von Missverständnissen die Begrifflichkeiten präzisiert. Es handelt sich beim Spesenersatz inhaltlich um eine Sitzungsgeldpauschale und nicht um eine von der Einkommenssteuer allenfalls nicht erfasste Spesenpauschale; für den Ausschluss vom steuerbaren Einkommen wäre ein separates Spesenreglement durch die Stadt zu erstellen und durch die Steuerverwaltung genehmigen zu lassen.</p> <p>Sitzungsgelder werden für behördliche Tätigkeiten abgegolten. Damit sind sämtliche Funktionen gemeint, bei welchen Stadtratsmitglieder durch Gesetz, Reglement oder Stadtratsbeschluss im Namen des Stadtrats delegiert wurden. Der Stadtrat führt eine entsprechende Liste mit diesen Mandaten (Stiftungsräten, Verwaltungsräte, Vereinsvorstände etc.). So fliessen bspw. Sitzungsgelder aus Arbeitsgruppen des VBLG oder VAGS Projekten in die Stadtkasse.</p>

Andererseits wäre die Einsitznahme eines Stadtratsmitglieds im Vorstand des VBLG als Verbandsarbeit zu taxieren, weil die Vorstandsmitglieder durch die Delegierten sämtlicher Gemeinden gewählt werden und damit kein direktes Mandat der Stadt Liestal ausgeübt würde. Ein solches Stadtratsmitglied dürfte damit die entsprechenden Sitzungsgelder behalten und würde auch einer korrekten Entschädigung eines solchen Amtes entsprechen.

Absatz 4 (neu): Bisherige Regelung zu effektiven Spesen in neuem Absatz.

Absatz 5 (neu): Bisherige Regelung betreffend Überprüfung der Mandatsentschädigung in neuem Absatz.

<sup>4</sup> Die Mitglieder des Stadtrates erhalten einen ausserordentlichen, effektiven Spesenersatz für Reisen, auswärtige Verpflegung, auswärtige Unterkunft und dgl. gemäss dem kommunalen Personalrecht.

<sup>5</sup> Der Stadtrat hat spätestens ein Jahr vor Beginn der neuen Amtsperiode dem Einwohnerrat eine Vorlage auf Überprüfung der Mandatsentschädigung zu unterbreiten

<sup>4</sup> Der Stadtrat hat spätestens ein Jahr vor Beginn der neuen Amtsperiode dem Einwohnerrat eine Vorlage auf Überprüfung der Mandatsentschädigung zu unterbreiten.

<p><b>§ 4 Übrige Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen</b></p>	<p><b>§ 4 Übrige Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen</b></p> <p><sup>1</sup>Die Mandatsentschädigung beträgt brutto pro Jahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Präsidium der Sozialhilfebehörde CHF 16'500.-</li> <li>Präsidium des Schulrats für den Kindergarten und die Primarschule CHF 8'800.-</li> <li>Präsidium des Wahlbüros: CHF 200.- pro Abstimmungswochenende, an dem das Präsidium die Leitung des Wahlbüros übernimmt.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Nebenamtliche Funktionen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Getreide- und Ackerbaustelle</li> <li>Rebwärterin/Rebwärter</li> <li>Weitere nebenamtliche Funktionen gemäss übergeordnetem Recht und Reglementen der Stadt Liestal.</li> </ol>	<p>Mit dem neuen § 4 sollen die Vergütung der Kommissionen des Einwohnerrats und die Vergütung der übrigen Kommissionen harmonisiert sowie ein Teil der Verordnung in das Reglement integriert werden.</p> <p>Aufgrund § 7 der Entschädigungsverordnung (ESL 142.11) wurden die Mandatsentschädigungen in der Vergangenheit im Reglement der Teuerung angepasst.</p> <p>Die Mandatsentschädigungen für die beiden Behördenpräsidien beliefen sich im Jahr 2022 auf 16'312.10 resp. 8699.80. Die Werte werden auf einheitliche Beträge gerundet und analog zu anderen Behördenentschädigungen fixiert.</p> <p>Es gibt keine Legaldefinition von «nebenamtlichen Funktionen». Die bisher auf Erlassstufe der Verordnung aufgeführten «Funktionen» wie die Ackerbaustelle sowie der Rebmeister stützten sich teilweise auf kantonales Verordnungsrecht. Die Inhaber entsprechender Funktionen werden von den Gemeinden gewählt und entschädigt (§ 7 der Verordnung über den Pflanzenbau [SGS, 516.31], § 4 der Verordnung über die Direktzahlungen, die Betriebsanerkennungen, die Betriebshelfer- und Landdienste [SGS, 510.12]). Die Betreuung des Taubenschlags ist zwar eine wichtige aber keine offizielle, nebenamtliche Funktion und kann mit einer Leistungsvereinbarung seitens der Stadt Liestal abgewickelt werden. Daher muss nicht mehr explizit erwähnt werden. Buchstabe c soll allfällige</p>
---	---	--

Gesetzesanpassungen in Bezug auf nebenamtliche Funktionen der Gemeinden bzw. der Stadt auffangen.

Analoge Ausgestaltung zum Geschäftsreglement des Einwohnerrates im Sinne der Motion.

Analoge Ausgestaltung zum Geschäftsreglement des Einwohnerrates im Sinne der Motion.

Diese Bestimmung legt die Höhe der gemäss § 45 des Personalreglements i.V.m. § 49 Personalverordnung (Stand 23. November 2023) festgelegten Abgeltung der Sitzungsteilnahme der Angestellten der Stadtverwaltung fest. Eine Entschädigung wird nur ausbezahlt, wenn Mitarbeitende ausserhalb der normalen Arbeitszeit für diese Tätigkeiten verpflichtet werden. Anstelle des Sitzungsgeldes kann die Sitzungszeit auch

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde, des Schulrates für Kindergarten und Primarschule und der Kommissionen beziehen eine Entschädigung von brutto CHF 40.- pro Sitzungs- bzw. Arbeitsstunde. Bei angebrochenen Stunden werden erst ab einer vollen halben Stunde brutto CHF 20.- vergütet.

<sup>2</sup> Alle übrigen Entschädigungen regelt der Stadtrat in einer Ausführungsverordnung

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde, des Schulrates für Kindergarten und Primarschule, der Kommissionen des Stadtrats und der nebenamtlichen Funktionen beziehen eine Entschädigung. Die Höhe des Sitzungsgeldes richtet sich nach §15 Abs. 2 des Geschäftsreglements für den Einwohnerrat (ESL 131.1)

<sup>4</sup> Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde, des Schulrates für den Kindergarten und die Primarschule und der Kommissionen erhalten einen ausserordentlichen, effektiven Spesenersatz für Reisen, auswärtige Verpflegung, auswärtige Unterkunft und dgl. Gemäss dem kommunalen Personalrecht.

<sup>5</sup> Vorsitzende der Kommissionen (Ausnahme Subkommissionen) erhalten das doppelte Sitzungsgeld.

<sup>6</sup> Die im Personalrecht für die Sitzungsteilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung vorgesehene Abgeltung entspricht der Entschädigung in Abs. 3 und 5.

		als Arbeitszeit erfasst und 1:1 kompensiert werden.
--	--	---